

Investor Relations

Entsprechenserklärung 2012

## **Dezember 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat der CropEnergies AG, Mannheim, haben am 12. November 2012 den Beschluss gefasst, folgende Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance-Kodex gemäß § 161 AktG abzugeben:

Mit folgenden Ausnahmen entsprach die CropEnergies AG den Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« in der Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010 und entspricht den Empfehlungen zukünftig in der Kodex-Fassung vom 15. Mai 2012:

### **Ziffer 2.3.3 (Briefwahl Hauptversammlung):**

In der Satzung der CropEnergies AG ist von der Möglichkeit, die Briefwahl in der Hauptversammlung zu gestatten, bislang kein Gebrauch gemacht. Der Empfehlung, die Aktionäre bei der Briefwahl zu unterstützen, kann deshalb nicht gefolgt werden.

### **Ziffer 4.2.1 (Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands):**

Die Wahl eines Vorsitzenden oder Sprechers ist nicht notwendig. Der Vorstand der CropEnergies AG besteht aus zwei Mitgliedern. Diese führen das Unternehmen - mit klar abgegrenzten Verantwortungsbereichen - gleichberechtigt.

### **Ziffer 4.2.3 (Abfindungs-Cap in Vorstandsverträgen):**

Die Vorstandsverträge enthalten keinen Abfindungs-Cap. Wir sehen dafür auch in Zukunft keine Notwendigkeit, zumal gegen solche Vertragsklauseln erhebliche rechtliche Bedenken bestehen.

### **Ziffer 4.2.4 (Individualisierte Vorstandsvergütung):**

Die Hauptversammlung der CropEnergies AG hat zuletzt am 19. Juli 2011 beschlossen, auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung für die Dauer von fünf Jahren zu verzichten.

### **Ziffer 5.3.2 Satz 3 (Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses):**

Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Herr Thomas Kölbl. Er ist zugleich Vorstandsmitglied der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt, die mehrheitlich an der CropEnergies AG beteiligt ist. Die angemessene Repräsentanz eines Mehrheitsaktionärs im Aufsichtsrat einer Gesellschaft und seinen Ausschüssen halten wir für sinnvoll. Nach unserer Überzeugung liegt die

Ausübung des Amtes als Vorsitzender des Prüfungsausschusses durch Herrn Kölbl im Interesse der Gesellschaft und ihrer sämtlichen Aktionäre.

**Ziffer 5.4.1 (Diversity-Ziele, Zusammensetzung des Aufsichtsrats):**

Der Aufsichtsrat strebt eine hinreichende Vielfalt in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Der Aufsichtsrat wird aber weiterhin die Entscheidung hinsichtlich seiner Zusammensetzung prioritär nicht am jeweiligen Geschlecht, sondern an der Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen ausrichten.

Da die Neufassung von Ziffer 5.4.1 zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2012 noch nicht in Kraft getreten war, erfolgten die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung nach Maßgabe der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen; künftig soll der Empfehlung entsprochen werden.

**Ziffer 5.4.6 (Individualisierte Aufsichtsratsvergütung):**

Die Satzung unserer Gesellschaft sieht eine erfolgsbezogene Aufsichtsratsvergütung vor, die dividendenabhängig gestaltet ist. Für diese Struktur spricht insbesondere der Gleichlauf mit den Interessen der Aktionäre. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten aber auch für das Geschäftsjahr 2011/12 keine erfolgsbezogene Vergütung.

Wir weisen die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats aus. Unseres Erachtens stehen die mit einem individualisierten Ausweis verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis. Dementsprechend enthalten der Corporate Governance-Bericht sowie Anhang und Lagebericht keine individuelle Darstellung der Aufsichtsratsbezüge.